Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1719

19. 04. 78

Sachgebiet 26

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Zimmermann, Dr. Eyrich, Röhner, Spranger, Gerlach (Obernau), Dr. Bötsch, Dr. Klein (Göttingen), Berger (Herne), Dr. Wittmann (München), Schwarz, Dr. Pfennig, Hartmann, Regenspurger, Dr. Laufs, Glos, Biehle, Klein (München) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens

A. Problem

Die Zahl der Asylbewerber ist seit 1973 auf etwa das Dreifache gestiegen, und zwar von 5 959 auf 16 410 im Jahre 1977, von denen inzwischen der überwiegende Teil abgelehnt werden muß, weil die Bewerber nicht im Sinne des Grundgesetzes sowie des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Einzelpersonen politisch verfolgt sind, sondern teils wegen einer allgemeinen Krisensituation, teils aus wirtschaftlichen Gründen ihre Heimat verlassen haben. Die damit verbundene Überlastung der zuständigen Behörden und Gerichte hat dazu geführt, daß Verfahren, in denen in erster Instanz die Anerkennung abgelehnt wird, bei Ausschöpfung der Rechtsmittel durchschnittlich fünf bis acht Jahre dauern. Dies wird dem Grundrecht auf Asyl für diejenigen, die schließlich die Anerkennung als politisch Verfolgte erreichen, in keiner Weise gerecht. Andererseits veranlaßt die Aussicht, sich während der Dauer des Verfahrens in der Bundesrepublik aufhalten zu können und vielleicht Arbeit zu finden, viele Ausländer vor allem aus außereuropäischen Staaten, unter Vorspiegelung von Asylgründen in die Bundesrepublik einzureisen.

Eine Beschleunigung des Verfahrens ist deshalb dringend erforderlich. Es muß erreicht werden, daß

— persönlich Verfolgte im Sinne des Grundgesetzes und des internationalen Rechts auch in zunächst strittigen Fällen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes die Anerkennung erreichen,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— Schutzsuchenden aus Bürgerkriegs- und anderen Krisengebieten, die nicht die Voraussetzung der persönlichen Verfolgung erfüllen, im Rahmen der Möglichkeiten unseres Landes vorübergehende Hilfe nach den Vorschriften des Ausländerrechts gewährt wird, ohne sie auf den Weg unbegründeter Asylanträge abzudrängen,

— Arbeitsuchenden, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht aufgenommen werden können, sowie insbesondere Organisationen und Personen, die sich an der Einschleusung dieser Menschen bereichern, der Umweg über mißbräuchliche Berufung auf das Asylrecht verschlossen wird.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Straffung des Asylanerkennungsverfahrens durch den Ausschluß des Widerspruchs und der Berufung sowie dadurch vor, daß die Aufnahme des Asylantrages und die Klärung des Sachverhalts durch die Grenz- und Ausländerbehörden erfolgt.

C. Alternativen

Vorschläge, den Widerspruch nur für offensichtlich unbegründete Asylanträge auszuschließen, sollen in schwierig zu beurteilenden Fällen die zusätzliche Nachprüfung innerhalb des Verwaltungsverfahrens erhalten. Der Gesetzentwurf geht jedoch davon aus, daß die Prüfung durch einen unabhängigen Ausschuß im Verwaltungsverfahren und eine gerichtliche Tatsacheninstanz, ggf. ergänzt durch eine gerichtliche Revisions- oder Beschwerdeinstanz, auch in schwierigen Fällen eine umfassende rechtsstaatlich einwandfreie Prüfung gewährleistet.

D. Kosten

Asylbewerber werden, soweit sie keine Arbeit finden, aus öffentlichen Mitteln unterhalten. Wenn durch ein beschleunigtes Anerkennungsverfahren einerseits die Integration der berechtigten Bewerber schneller ermöglicht und andererseits die Aufenthaltsdauer unberechtigter Bewerber verkürzt werden kann, wird sich der Aufwand für öffentliche Hilfen entsprechend verringern. Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird das Personal der Widerspruchsausschüsse im wesentlichen zur Verstärkung der Anerkennungsausschüsse eingesetzt werden können. Entlastend wirkt sich der Ausschluß der Berufung für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aus.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet ein Anerkennungsausschuß in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses findet kein Widerspruch statt."

2. In § 33 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Lehnt der Anerkennungsausschuß den Antrag als offensichtlich unbegründet ab, so unterrichtet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde, die aufenthaltsrechtliche Maßnahmen einleitet."

3. § 34 erhält folgende Fassung:

   „§ 34

   Ausschluß der Berufung

   (1) In Rechtsstreitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

   (2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

   (3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen."

4. § 35 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Er kann gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses Klage beim Verwaltungsgericht erheben."

5. In § 36 werden das Wort „Widerspruchsausschuß" durch „Anerkennungsausschuß" und die Worte „Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren" durch „Anerkennungsverfahren" ersetzt.

6. § 38 erhält folgende Fassung:

   „§ 38

   Aufnahme des Antrags

   Ausländer, die die Anerkennung als Asylberechtigte begehren, haben sich unverzüglich bei der mit der Sicherung der Grenze beauftragten Behörden oder der nächsten Ausländerbehörden zu melden; gleichzeitig sind der Antrag im Sinne von § 28 zu stellen und die Gründe für die Verfolgung darzulegen. Diese Behörden nehmen die Angaben auf und leiten den Antrag an das Bundesamt weiter, sofern Anerkennungsgründe im Sinne von § 28 geltend gemacht werden."

7. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Über die Gestattung des Aufenthaltes ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen. Sie ist räumlich zu beschränken und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Befreiung wird nicht berührt."

§ 2

Übergangsvorschrift

1. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung des Anerkennungsausschusses richtet sich nach § 1 Nr. 1, wenn die Entscheidung nach dem .... (Datum des Inkrafttretens) zugestellt wird.

2. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 1 Nr. 3, wenn die Entscheidung nach dem .... (Datum des Inkrafttretens) verkündet wird.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Bonn, den 19. April 1978

Dr. Zimmermann
Dr. Eyrich
Röhner
Spranger
Gerlach (Obernau)
Dr. Bötsch
Dr. Klein (Göttingen)
Berger (Herne)
Dr. Wittmann (München)
Schwarz
Dr. Pfennig
Hartmann
Regenspurger
Dr. Laufs
Glos
Biehle
Klein (München)
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die Zahl der Asylbewerber ist seit 1973 auf etwa das Dreifache gestiegen, und zwar von 5 959 auf 16 410 im Jahre 1977, von denen inzwischen der überwiegende Teil abgelehnt werden muß, weil die Bewerber nicht im Sinne des Grundgesetzes sowie des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Einzelpersonen politisch verfolgt sind, sondern teils wegen einer allgemeinen Krisensituation, teils aus wirtschaftlichen Gründen ihre Heimat verlassen haben. Die damit verbundene Überlastung der zuständigen Behörden und Gerichte hat dazu geführt, daß Verfahren, in denen in erster Instanz die Anerkennung abgelehnt wird bei Ausschöpfung der Rechtsmittel durchschnittlich fünf bis acht Jahre dauern. Dies wird dem Grundrecht auf Asyl für diejenigen, die schließlich die Anerkennung als politisch Verfolgte erreichen, in keiner Weise gerecht. Andererseits veranlaßt die Aussicht, sich während der Dauer des Verfahrens in der Bundesrepublik aufhalten zu können und vielleicht Arbeit zu finden, viele Ausländer vor allem aus außereuropäischen Staaten, unter Vorspiegelung von Asylgründen in die Bundesrepublik einzureisen.

Eine Beschleunigung des Verfahrens ist deshalb dringend erforderlich. Es muß erreicht werden, daß

— persönlich Verfolgte im Sinne des Grundgesetzes und des internationalen Rechts auch in zunächst strittigen Fällen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes die Anerkennung erreichen,

— Schutzsuchenden aus Bürgerkriegs- und anderen Krisengebieten, die nicht die Voraussetzung der persönlichen Verfolgung erfüllen, im Rahmen der Möglichkeiten unseres Landes vorübergehende Hilfe nach den Vorschriften des Ausländerrechts gewährt wird, ohne sie auf den Weg unbegründeter Asylanträge abzudrängen,

— Arbeitsuchenden, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht aufgenommen werden können, sowie insbesondere Organisationen und Personen, die sich an der Einschleusung dieser Menschen bereichern, der Umweg über mißbräuchliche Berufung auf das Asylrecht verschlossen wird.

Der Gesetzentwurf sieht die Straffung des Asylanerkennungsverfahrens durch den Ausschluß des Widerspruchs und der Berufung sowie dadurch vor, daß die Aufnahme des Asylantrags und die Klärung des Sachverhalts durch die Grenz- und Ausländerbehörden erfolgt. Demgemäß werden Vorschriften der §§ 30 bis 40 des Ausländergesetzes geändert.